

Sehr geehrte Frau Brändel.

Berlin den 13.10.2015

Leider war es mir nicht möglich Sie telefonisch zu erreichen, so dass ich es jetzt schriftlich per Mail versuche.

Meine gemeinnützige Stiftung unterstützt neben Kunst und Sport auch technologische Entwicklungen. Dies besonders auf dem sportmedizinischen, medizinischen Gebiet und in dem Bereich dezentraler Energiesysteme. Das aktuelle Projekt im dezentralen Energiemanagement umfasst alle Bereiche, von den Versorgungsmedien über Detaillösungen einzelner technischer Komponenten+ Technologien, bis zur kaufmännischen Analyse. Bei der Kaufmännischen Analyse sind neben wirtschaftlichen Bewertungen, die Serviceaufwendungen, sowie Abschreibungsthemen und Rechnungslegung Bestandteil der Projektarbeit.

Bei der Betrachtung aller Bestandteile der Rechnungslegung sind an einzelnen Stellen Fragen entstanden, in Bezug auf die derzeitige gängige Praxis bei der Rechnungslegung und den einschlägigen rechtlichen Regeln. Alle Abweichungen wurden im Bereich der Umsatzsteuerausweisung für verschiedene Leistungen der Stromabrechnung festgestellt. Herr Dipl. Ing. Morgenstern der für die Stiftung an dem Projekt mitarbeitet, hatte sich im Juli schon einmal an Sie gewandt und eine sehr kompetente Antwort von Ihnen, in Bezug auf die Fragestellung nach der EEG Umlage erhalten. Wir haben uns in das Thema weiter eingearbeitet und alle für uns noch offenen Fragestellungen unter Einbeziehung eines Bundesverwaltungsrichters a.D. hinterfragt und überprüft. Um abschließende Klarheit in diesen Punkten zu erzielen möchte ich mich mit folgenden Fragestellungen an Sie wenden:

1. Zur Fragestellung nach der EEG Umlage und dem Leistungsaustausch haben Sie Herrn Morgenstern auf den Umsatzsteueranwendungserlass Abschnitt 1.7 Absatz 2 verwiesen. Unter Berücksichtigung dieses Erlasses muss bei einer rechtlich korrekten Abrechnung die EEG Umlage aus der Gesamtauflistung ausgegliedert werden, bei der Ermittlung der Umsatzsteuer für die Abrechnung, nicht mit berücksichtigt werden und nach der Umsatzsteuerermittlung als eigene Umsatzsteuer neutrale Position aufgeführt werden. In diesem Fall wird nicht unrecht Umsatzsteuer auf die EEG Umlage aufgeschlagen und muss demnach keine Strafsteuer an das Finanzamt abgeführt werden???
2. Wie oben zu der EEG Umlage aufgeführt handelt es sich bei der KWK Umlage nach dem Umsatzsteueranwendungserlass Abschnitt 1.7 Absatz 2 um die gleiche Problematik. Demnach muss die KWK Umlage auch nachgeordnet der Umsatzsteuerermittlung in der Abrechnung neben der EEG Umlage als Umsatzsteuer freie Position ausgewiesen werden. In diesem Fall erfolgt keine unrechte Berechnung von Umsatzsteuer und muss demnach auch keine Strafsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Entspricht diese Darstellung der geltenden Rechtsnorm????
3. In Bezug auf die Konzessionsabgabe ist eine vergleichbare Fragestellung aufgetaucht. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhof vom 14.03.2012- XI R 8/10 stellt die Konzessionsabgabe im



Stromversorgungsbereich lediglich ein Entgelt für die Gestattung von Nutzung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze im Gemeindegebiet dar. Dies wiederum stellt nach §4 Nr. 12 a UStG eine steuerfreie Vermietung von Grundstücken dar. Bei der Konzessionsabgabe findet demnach auch kein steuerbarer Leistungsaustausch nach §1 UStG statt. Das bedeutet, dass gemäß §1 und §4 Nr.12 UStG die Konzessionsabgabe nicht mit Umsatzsteuer in der Abrechnung beauftragt werden darf. Findet dies trotz dem statt, ist die unrecht erhobene Umsatzsteuer an das Finanzamt als Strafsteuer zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Abrechnung und Aufführung der Konzessionsabgabe neben der EEG und KWK Umlage als Steuerfreie Position auf der Abrechnung wird keine falsche Steuer erhoben und muss demnach keine Strafsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Entspricht diese Darstellung der geltenden Rechtsnorm?????

4. Im Umsatzsteueranwendungserlass vom 31.10.2010 ist unter Punkt 3.10 umfangreich zur Einheitlichkeit der Leistung ausgeführt. In Absatz 4 wird erklärt, dass für die Voraussetzung einer Einheitlichkeit der Leistung (nicht das Vorliegen mehrerer selbstständiger Leistungen), es notwendig ist, dass alle Leistungen von einem Unternehmer erbracht werden. Entgeltliche Leistungen verschiedener Unternehmer sind auch dann jeweils für sich zu beurteilen, wenn sie gegenüber demselben Leistungsempfänger erbracht werden. Weil nach dieser Definition keine Einheitlichkeit der Leistung bei einer Stromabrechnung mit Aufführung der verschiedenen Einzelleistungen vorliegen kann, kann bei keiner der Positionen von einer Nebenleistung ausgegangen werden, welche automatisch den Steuersatz der Hauptleistung übernimmt. Ist die obige Darstellung zur Nichteinheitlichkeit der Leistung, in Bezug auf die übliche Stromabrechnung mit der Aufführung der verschiedenen Leistungspositionen richtig???

Ich hoffe mit der Beantwortung der 4 Fragen nicht zu viel Arbeit bei Ihnen zu verursachen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie so freundlich sein könnten diese Anfrage zu den Punkten 1-4 zeitnah zu beantworten. Eine so kurze präzise Ausführung wie im Schreiben an Herrn Dipl. Ing. Morgenstern wäre komplett ausreichend.

Ich möchte mich im Vorfeld schon einmal persönlich bei Ihnen für die Mühe bedanken und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Rainer Löhnitz

